

Statuten

des Tanzsportklubs „ALBATROS“

2022

§ 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen

„TANZSPORTKLUB ALBATROS“.

§ 2 Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

§ 3 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise (Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung) die Pflege und Förderung des Tanzsports sowie die Ausbildung seiner Mitglieder zu aktiven Amateur-Turniertänzern. Zur Wahrung der Amateureigenschaft sind sämtliche Präsidialstellen im Verein ausschließlich Amateuren vorbehalten.
3. Der Zweck des Vereines wird erreicht durch:
 - a) die fortlaufende Weiterbildung von Amateur-Turniertanzpaaren durch hiezu berufene Fachkräfte (Trainer);
 - b) die Teilnahme an Tanzturnieren im In- und Ausland;
 - c) die Veranstaltung eigener Tanzturniere;
 - d) sonstige gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte;
 - e) die Herausgabe von den Tanzsportgedanken fördernden Schriften und Veröffentlichungen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
3. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitglieder

An Mitgliedern werden unterschieden:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

zu 1. ORDENTLICHE MITGLIEDER:

Ordentliche Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechtes werden, die den Vereinszwecken aktiv oder fördernd dienen und die gewillt sind, an allen Mitgliederrechten und -pflichten teilzunehmen.

zu 2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER:

Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Zwecke materiell fördern, jedoch an den Mitgliederrechten und -pflichten nicht voll teilnehmen.

zu 3. EHRENMITGLIEDER:

Ehrenmitglieder können physische oder juristische Personen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben und aus welchen Gründen auch immer weder Ordentliche noch Außerordentliche Mitglieder werden wollen oder können.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Bewerbungen um die Aufnahme als Ordentliches oder

Außerordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

2. Zur Aufnahme ist ein Mehrheitsbeschluss des Präsidiums erforderlich.

3. Ein Antrag auf Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

4. Die Aufnahme Ordentlicher oder Außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch das Präsidium. Ehrenmitglieder können über Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden.

5. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod (bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit);
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) die Streichung;
- d) den Ausschluss.

zu b: Der freiwillige Austritt kann nur zu Ende eines Kalendermonates erfolgen und ist dem Präsidium schriftlich mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen.

zu c: Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Präsidium ohne weitere Verständigung über solche Mitglieder verfügt werden, die trotz zweimaliger Aufforderung mit der Bezahlung der fälligen Beiträge und Gebühren länger als drei Monate im Verzug geblieben sind.

zu d: Der Ausschluss von Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern kann durch das Präsidium erfolgen

(1) wegen Handlungen, die gegen die Interessen und das Vermögen des Vereines, seiner Mitglieder oder etwa übergeordneter Verbände gerichtet sind;

(2) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, der Statuten oder sonstiger bindender Vorschriften;

(3) wegen grober Verletzung des Anstandes oder aufgrund eines Verhaltens oder von Handlungen, die die Sicherheit anderer Mitglieder gefährden;

(4) bei aktiven Turniertänzern und -tänzerinnen im Falle grober Verstöße gegen die sportliche Disziplin oder Fairness.

Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung gegen diesen Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Weder freiwilliger Austritt, Streichung noch Ausschluss befreien von der Verpflichtung zur Bezahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesenen Beiträge und Gebühren. Das Präsidium ist berechtigt, sich aller gesetzlich erlaubten Mittel zur Eintreibung von Beitragsrückständen zu

bedienen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und sonstigen den Verein betreffenden Gebühren befreit.
3. Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und sonstige den Verein betreffende Gebühren in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Anlagen und Einrichtungen des Vereines im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
 - c) an Tanzturnieren laut Präsidiumsbeschluss nach Maßgabe der Bestimmungen der Turnierordnung aktiv teilzunehmen;
 - d) der Mitgliederversammlung beizuwohnen;
 - e) an Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv teilzunehmen;
 - f) Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Anlagen und Einrichtungen des Vereines im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
 - c) der Mitgliederversammlung beizuwohnen;
 - d) Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) der Mitgliederversammlung beizuwohnen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Ruf und die Interessen des Vereines bzw. etwa übergeordneter Verbände sowie des Tanzsportes überhaupt zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung dieser Interessen führen könnte;
 - b) die Statuten sowie sonstige bindende Vorschriften des Vereines sowie die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen;
 - c) die Anlagen, Einrichtungen und die dem Verein gehörenden oder ihm zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Schadenersatz zu leisten;
 - d) die ihnen vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu bezahlen;
 - e) allfällige Namens- oder Adressänderungen dem Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
2. Aktive Turniertanzpaare sind weiters verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen des Amateurstatus strikt einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Tanzunterricht zu erteilen, sich durch die Ausübung ihres Sportes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder aufgrund ihrer Vereinstätigkeit Entgelte, Vergütungen und dgl. anzunehmen, die über die Abgeltung tatsächlich erwachsener Spesen hinausgehen;
 - b) die festgesetzten Fortbildungskurse und Pflichttrainingsstunden fortlaufend und regelmäßig zu besuchen;

c) den Anordnungen des Präsidiums oder der Trainer, der Turnierleitung oder anderer im Sportbetrieb eine Aufsicht ausübende Personen nachzukommen;

d) an allen vom Verein veranstalteten Tanzturnieren ihrer jeweiligen Startklasse teilzunehmen, soweit nicht zwingende Hinderungsgründe nachgewiesen werden oder das Präsidium anders entscheidet.

§ 11 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

zu 1.) Mitgliederversammlung

a) Arten der Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Diese findet jedes Jahr einmal im letzten Jahresviertel statt. Sie ist vom Präsidium einzuberufen und muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann vom Präsidium bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit unter Beachtung der in Abs. (1) angeführten Anzeigefrist einberufen werden. Sie muss binnen 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe oder Anträge fordert.

b) Anträge, Beschwerden oder Berufungen an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Beginn derselben in schriftlicher Form beim Präsidium einlangen.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf von 30 Minuten eine Mitgliederversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

d) Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über Auflösung des Vereines ist jedoch unbedingt eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

e) Die Stimmabgabe kann nur persönlich und im eigenen Namen erfolgen; eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist nicht möglich.

f) Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen jedoch dann geheim erfolgen, wenn dies mindestens von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. In diesem Falle hat der Vorsitzende zwei Stimmprüfer zu ernennen, welche die Einsammlung und Zählung der abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat bekannt geben.

g) Zur gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet auf jeden Fall die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

h) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide

verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Präsidialmitglied den Vorsitz. Während der Wahl des Präsidenten führt das an Lebensjahren älteste Ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz.

i) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßig gefassten Beschlüsse ermöglichen.

j) Der Mitgliederversammlung bleibt neben den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden dem Vereinszweck entsprechenden Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:

- (1) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassaberichts und die Beschlussfassung darüber;
- (2) die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- (3) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und der beiden Beisitzer;
- (4) die Beratung und Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen;
- (5) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- (6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (7) die allfällige Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (8) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (9) die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.

zu 2.) Präsidium

a) Das Präsidium besteht aus

- (1) dem Präsidenten
- (2) dem Vizepräsidenten
- (3) dem Turnierwart
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Kassier
- (6) und ein bis zwei Beisitzern

b) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitglieds ist das Präsidium berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei stimmberechtigten Präsidialmitgliedern ist unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.

c) Das Präsidium hat seine Sitzungen mindestens einmal je Quartal abzuhalten. Sollten mehr als drei Präsidialmitglieder eine Präsidialsitzung verlangen, so ist diese sofort, jedenfalls binnen acht Tagen, einzuberufen. Die Einberufung zu Präsidialsitzungen kann mündlich oder schriftlich vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter erfolgen.

d) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

e) Präsidialsitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium ist berechtigt, andere Vereinsmitglieder oder auch außenstehende Personen zeitweilig zu Beratungen beizuziehen, wenn dies für nötig erachtet wird. Ein Stimmrecht steht diesen Personen sowie den Beisitzern nicht zu.

f) Über die Präsidialsitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11/1/i zu führen.

(8) Das Präsidium ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den statutarischen Bestimmungen und den Be-

schlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen, wofür es der Mitgliederversammlung verantwortlich ist.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) die Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung von Anträgen hierzu;
- (3) die Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- (4) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern;
- (5) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (6) die Festsetzung der Unterrichts- und Trainingszeiten für aktive Turnierpaare im Einvernehmen mit den Trainern;
- (7) die Durchführung von Tanzturnieren und anderen Veranstaltungen bzw. die Vorbereitungen hiezu;
- (8) die Festlegung einer allfälligen Haus- und Benützungsordnung für die Einrichtungen des Vereines;
- (9) die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

h) Obliegenheiten der Präsidialmitglieder:

(1) der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung und beruft die Präsidialsitzungen ein. Er unterfertigt wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Zahlungsanweisungen, Eingaben etc. zusammen mit dem sachlich zuständigen Präsidialmitglied. In Situationen, die ein sofortiges Handeln erfordern, ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das Präsidium Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereines dienlich sind.

(2) der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfälle in all seinen Obliegenheiten.

(3) der Turnierwart

Dem Turnierwart obliegt die Wahrung der Interessen der aktiven Turnierpaare und die Vertretung der rein sportlichen Belange innerhalb des Präsidiums. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- die Führung der Kartei der aktiven Turnierpaare und die Verzeichnung der sportlichen Erfolge des Vereines sowie die Obsorge für die Ordnungsmäßigkeit der Startpapiere;
- die Erstattung von Vorschlägen für die Veranstaltungen und die Beschickung von Tanzturnieren;
- die Erstattung von Vorschlägen für das Training der aktiven Turnierpaare;
- die Verfassung von Turnierberichten;
- die Obsorge für die Vollständigkeit und stete Verwendbarkeit der Wertungstabellen, Start- und Wertungsnummern und sonstigen zu einem Tanzturnier benötigten Behelfe;
- die Wahrung und Pflege des sportlichen Geistes innerhalb der Gemeinschaft der aktiven Turnierpaare und die Berichterstattung an das Präsidium über allfällige Unzukömmlichkeiten.

(4) der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt vornehmlich:

- die Führung des Vereinsarchivs, der Mitgliederliste sowie der Anwesenheitsliste bei der Mitgliederversammlung;
- die Besorgung des gesamten Schriftverkehrs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Kompetenzen des Turnierwartes oder des Kassiers von diesen selbst erledigt werden können;
- die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sowie die Verfassung allfälliger Aussendungen und Rundschreiben.

(5) der Kassier

Dem Kassier obliegt die ordnungsmäßige und sorgfältige Führung der Vereinskasse sowie die Gebarung des gesamten Vereinsvermögens nach den Weisungen des Präsidiums.

Er hat insbesondere

- für die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen;
- die Beitragskonten der Mitglieder sowie die gesamte Kassenführung stets auf dem letzten Stand zu halten und den Rechnungsprüfern oder dem Präsidium jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren;
- sich vor Ausgaben jeglicher Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Präsidium anerkannt wurde sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der dafür erhaltenen Quittungen und Belege zu achten;
- für eine sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist;
- dem Präsidium über alle Kassenbewegungen sowie über allfällige Beitragsrückstände mindestens einmal im Monat zu berichten.

(6) die Beisitzer

Die Beisitzer nehmen mit beratender Stimme an den Präsidialsitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht in diesen.

zu 3.) Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

zu 4.) Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten. Es besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird, dessen beiden Beisitzern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie je einem Vertreter der beiden Streitparteien. Die Dauer der Funktionsperiode, entspricht der des Präsidiums.

Diese 5 Personen werden zu der vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzten Sitzung einberufen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, bei Anwesenheit aller seiner

Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 12 Anti-Doping Bestimmungen

Für alle Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre und Manager) sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021.

- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen verbindlich.
- b) Über Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des Vereins die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 f leg.cit. zur Anwendung gelangen.
- c) Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
- d) Der Verein sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden.